

13.13

Soziales und Gesundheit

Richtlinien für die Entschädigung bei Beherbergung von Personen aus dem Asylbereich mit Schutzstatus S (Ukraine-Flüchtlinge) in Privathaushalten

Genehmigung

Ausgangslage

Die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine führten erstmals dazu, dass zahlreiche geflüchtete Personen auch in Privathaushalte aufgenommen wurden. Diese neue Praxis führte dazu, dass eine Haltung betreffend den Abschluss von Miet- / Untermietverträgen und der Höhe der Entschädigung pro Person, Zimmer oder Wohnfläche entwickelt werden musste.

In der Stadt Bülach ist der Stadtrat zuständig für die Festlegung der Belange betreffend des Asylwesens (vgl. Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung). Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr. 215 am 15. Juni 2022 eine Regelung zur Entrichtung einer Miete an die Privathaushalte verabschiedet.

Aktuelle Situation

Seit Beginn der Einreise von Flüchtenden aus der Ukraine (Anfang März 2022) finden diese auch Unterkünfte in Privathaushalten (meistens Zimmer in Mietwohnungen, Eigentumswohnungen, Miethäuser, Hauseigentum). Aktuell leben rund 28 Personen, welche der Stadt Bülach zugewiesen wurden, in 18 privaten Haushalten. Für solche Fälle galt es im Sommer 2022 eine kommunale Handhabung festzulegen bezüglich der (Mit-)Finanzierung der Beherbergung. Basierend auf den Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich, dass nach drei Monaten Aufenthalt in einem Privathaushalt ein Entgelt an die Gastgebenden ausbezahlt werden soll, hat der Stadtrat am 15. Juni 2022 eine Regelung getroffen (Anhang 1).

Mit der derzeit geltenden Regelung werden pro ukrainische Person, welche in einem Privathaushalt wohnt, pro Monat zwischen CHF 140.00 und CHF 475.00 für die Beherbergung übernommen.

Inzwischen konnten erste Erfahrungen mit dieser Regelung gemacht werden. Dabei wurde festgestellt, dass bei Eigenheimbesitzenden und Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern Themen aufkamen, zu denen unterschiedliche Auffassungen bestehen (z.B. was alles als Nebenkosten angesehen wird), was zu Diskussionen führte. Zudem haben die Mitarbeitenden des Bereiches Flüchtlings- und



Asylkoordination einen hohen Aufwand, die Untermietverträge immer wieder anzupassen, wenn sich die Situation ändert (z.B. Änderung der Haushaltsgrösse).

Aufgrund dieser Erfahrungen wurde nach Lösungen gesucht.

Neue Vorgehensvorschlag für die Stadt Bülach

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) legt jährlich fest, wie die Globalpauschale GP1b für die Sozialhilfekosten im Asyl- und Flüchtlingsbereich berechnet wird (Aufteilung in Anteil Krankenkasse, Miete, Sozialhilfe und Betreuung). Für das Jahr 2023 hat das SEM erstmals auch für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (= Status S) die Globalpauschale festgelegt.

Das SEM sieht per 1. Januar 2023 folgende Pauschalen pro Monat vor:

CHF 431.56	Krankenkasse
CHF 226.09	Miete
CHF 550.80	Sozialhilfe
CHF 258.24	Betreuung

Das SEM richtet diese Beiträge an die Kantone aus. Der Kanton Zürich leitet diese Beiträge an die Gemeinden weiter.

Neu soll den Gastgebenden die Entschädigung für die Miete (CHF 226.09) und 2/3 der Entschädigung für die Betreuung (CHF 172.16) zur Verfügung gestellt werden. Somit erhalten die Gastgebenden pro beherbergte Person mit Status S CHF 398.25 (gerundet CHF 400.00) pro Monat. Die Entschädigung für die Beherbergung soll weiterhin erst nach einem Aufenthalt im Privathaushalt von drei Monaten entrichtet werden.

Begründung:

- Reduktion von administrativem Aufwand
 - Die Gastgebenden müssen keine umfassenden Unterlagen (Mietvertrag, Eigenmietwert, Hypothekarzinsen etc.) einreichen.
 - Bei Veränderungen in der Haushaltsgrösse muss kein neuer Untermietvertrag erstellt werden.



- Verbesserte Transparenz und Gleichbehandlung
 - Gegenüber den Gastgebenden kann kommuniziert werden, dass der Betrag, welcher vom Bund/Kanton zur Verfügung steht, weitergegeben wird und sich die Stadt Bülach an den Untermietverträgen nicht bereichert.
 - Die Gastgebenden werden gleich behandelt, unabhängig ob die Wohnung/das Haus im Eigentum ist oder in Miete.

Mit der neuen Entschädigung von CHF 400.00 pro Monat und Person für die Beherbergung fahren die meisten Privathaushalte besser und erhalten mehr Entschädigung. Einzelne Haushalte müssen eine Reduktion hinnehmen. Die neue Regelung soll ab 1. März 2023 in Kraft treten.

Sollten vom SEM neue Pauschalen bekannt gegeben werden, kommen diese zur Anwendung.

Kommunikation

Die neu beschlossenen Richtlinien werden mittels eines aktualisierten Merkblatts (Anhang 2) auf der Website der Stadt Bülach aufgeschaltet. Zusätzlich erfolgt eine Information an die Gastgebenden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat genehmigt die überarbeiteten Richtlinien für die Entschädigung bei Beherbergung von Personen aus dem Asylbereich mit Schutzstatus S (Ukraine-Flüchtlinge) in Privathaushalten und die dazugehörigen Vorgaben gemäss dem Vorgehensvorschlag des Ressorts Soziales und Gesundheit.
2. Die Abteilung Soziales und Gesundheit wird mit der Umsetzung beauftragt.
3. Die neuen Regelungen treten auf den 1. März 2023 in Kraft.
4. Mitteilung an:
 - a) Frauke Böni, Stadträtin
 - b) Raphael Gubser, Leiter Soziales und Gesundheit
 - c) Katja Martino und Marion Hildebrand, Co-Leitung Flüchtlings- und Asylkoordination
 - d) Ursula Wälti, Leiterin Sozialberatung ad interim

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 25

Sitzung vom 1. Februar 2023

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber